

Begründung zum Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG zur Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung)

1. Problemanalyse

• Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung Kosmetik (Schönheitspflege) stammt aus dem Jahr 2018. Eine Neuanpassung und Neuformulierung ist daher notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Vieles wurde zudem konkretisiert und detaillierter ausformuliert.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen

Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes beruhen.

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 95/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und

Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Kosmetik (Schönheitspflege)-

Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Diese Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, dem nicht nur Funktionäre und MitarbeiterInnen der Bundesinnung und Landesinnungen, sondern auch FachexpertInnen aus der Kosmetik (Schönheitspflege) - Ausbildung und -Praxis (wie zB Mitglieder der Prüfungskommissionen zur Lehrabschlussprüfung und zur Befähigungsprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw- Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

• Betroffene

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren gemäß § 94 Z. 42 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2018 betroffen ist. Beschränkungen oder weitere Reglementierungen finden durch die neue Prüfungsordnung nicht statt.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kunden und Kundinnen der KosmetikerInnen betroffen. Für die Ausübung des Gewerbes Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren bedarf es eines hohen Qualifikationsstandards, da KosmetikerInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit unmittelbar am Menschen arbeiten und dabei mit Geräten, Materialien und Instrumenten Behandlungen durchführen, die umfassende Kenntnisse des Gewerbes erfordern, wobei aufgrund der rasanten und vielfältigen Weiterentwicklung der Geräte und verwendeten Wirkstoffe auch die neuesten fachlichen Kenntnisse erforderlich sind. Die Befähigungsprüfung steht auch im Dienste der Erhaltung der öffentlichen Gesundheit und unmittelbar des Schutzes und der

Gesundheit der Kundinnen und Kunden sowie der ArbeitnehmerInnen. Es ist im Berufszugang ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Daher müssen die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Komplexität dieser Tätigkeiten entsprechen, um ein entsprechendes Schutzniveau für Kunden und Kundinnen von KosmetikerInnen zu gewährleisten. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht auch bei den KosmetikerInnen selbst ein hohes Interesse an entsprechender Qualifikation.

Für die Kandidaten und Kandidatinnen der Befähigungsprüfung ist dadurch gewährleistet, dass ihre Ausbildung ein ausgezeichnetes Niveau aufweist. Damit steigt die Attraktivität des Berufs.

- **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Es ist zwingend auf die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 Rücksicht zu nehmen und eine Überarbeitung der bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, um den Anforderungen zu entsprechen.

Trotz der Novellierung der aktuellen Befähigungsprüfungsordnung im Jahr 2018 wäre keine zeitgemäße Erbringung eines Befähigungsnachweises möglich.

Alternativen zum gegenständlichen Entwurf der Befähigungsprüfungsordnung sind nicht offenkundig.

2. Ziel der Reglementierung

Festzuhalten ist, dass durch die gegenständliche Änderung der Befähigungsprüfungsordnung keine neuen Beschränkungen des reglementierten Gewerbes Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren vorgenommen werden. Die Reglementierung erfolgt nicht durch die Befähigungsprüfungsordnung, sondern ist in der Gewerbeordnung (§ 94 Z. 42 GewO 1994) festgeschrieben.

Vom Gewerbeumfang umfasst ist die Kundenberatung und Aufklärung über kosmetische Behandlungen sowie deren fachgerechte Durchführung, die Reinigung und Aufbereitung der Mehrwegsarbeitsgeräte und -instrumente sowie die fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung und -nachbereitung.

Ziel der Reglementierung ist es durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten. Es ist ein charakteristisches Merkmal der KosmetikerInnen, dass die geforderte hohe Qualität ihrer Tätigkeit das Berufsbild in besonderem Maße prägt. Die Kundenberatung und Aufklärung über kosmetische Behandlungen sowie deren fachgerechte Durchführung, die Reinigung und Aufbereitung der Mehrwegsarbeitsgeräte und -instrumente sowie die fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung und -nachbereitung setzt einen hohen Ausbildungsstandard in Theorie und Praxis voraus, der nur durch eine strukturierte Kenntnis- und Wissensvermittlung erreicht werden kann.

Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Kundinnen und Kunden, da bei der Tätigkeit Arbeitsgeräte und Instrumente sowie Wirkstoffe zum Einsatz gelangen, die bei unsachgemäßer Handhabung eine Gesundheitsschädigung sowohl bei den Kundinnen und Kunden als auch bei den ArbeitnehmerInnen verursachen können.

Die Regelung ist daher aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, des Schutzes der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger und der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit erforderlich. KosmetikerInnen tragen durch ihre Tätigkeit zur präventiven Gesundheitsvorsorge sowie zur laufenden physischen Gesundheitsförderung im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens bei. Die Tätigkeit von KosmetikerInnen kann in den Bereichen Prävention und Früherkennung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Vermeidung von Spätfolgen und hohen Folgekosten dienen. Da somit ein erhebliches Interesse der Kundinnen und Kunden an einer qualitätsvollen Ausführung der Leistungen besteht, dient die Reglementierung insoweit auch den Interessen des Kunden- bzw. Verbraucherschutzes.

Durch die Reglementierung soll ein vertieftes und umfassendes Wissen sichergestellt werden, um die erforderliche Fach-, Beratungs-, Behandlungs- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die spezifische Befähigungsprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen während einer Behandlung eines Kunden/einer Kundin kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Genau definierte Ausbildungsstandards schließen Risiken für

Vermögens- und Substanzschäden aus. Weiters wird mit einer Qualifizierung die wirtschaftliche Beständigkeit des Unternehmens ermöglicht.

3. Inhalt der Änderungen

Die Änderungen betreffen einerseits die redaktionellen Umgestaltungen, welche die Anpassung an die Deskriptoren des NQR und die teilweise Neugliederung der Inhalte der Befähigungsprüfungsordnung bedingt haben, und andererseits die inhaltliche Ausgestaltung bestehender Reglementierungen, die keine neue Beschränkung mit sich bringen. Hier sei auf die Möglichkeit der digitalen Prüfungsgestaltung hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf der neuen Befähigungsprüfungsordnung stellt keine Erschwernis dar (eine genauere Ausgestaltung findet sich unter Punkt 4. „Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren“), sondern ist nur transparenter und detaillierter dargestellt, um eine Überprüfung der Qualifikationen gemäß NQR zu ermöglichen.

NEU	ALT
Allgemeine Prüfungsordnung Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (Kosmetik (Schönheitspflege) Befähigungsprüfungsordnung)	Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Durchführung von Befähigungsprüfungen für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (Kosmetik (Schönheitspflege) Befähigungsprüfungsordnung)
Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. I 65/2020., wird verordnet:	Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 GewO 1994 - BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:
	Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.	§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) (§ 94 Z 42 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.
Qualifikationsniveau	
§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang I des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von	Keine Regelung

<p>der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien), 2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und 3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen). <p>(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.</p>							
Gliederung und Durchführung							
<p>§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.</p>	<p>§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) besteht aus 5 Modulen.</p>						
<p>(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 1 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.</p>	Keine Regelung						
<p>(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 1 zu absolvieren.</p>	Keine Regelung						
Prüfungskommission							
<p>(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin für Dermatologie praktisch tätig ist.</p>	<p>§ 8. Die Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs 2 GewO zu bilden. Um den medizinischen Bereich abzudecken hat ein Arzt der Prüfungskommission anzugehören.</p>						
<p>(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:</p> <table border="1" data-bbox="204 1608 979 2024"> <thead> <tr> <th data-bbox="204 1608 421 1641">Modul</th> <th data-bbox="421 1608 979 1641">Anwesenheit der Kommissionsmitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="204 1641 421 1935">Modul 1: Praktische Prüfung</td> <td data-bbox="421 1641 979 1935">Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit haben aber jedenfalls mindestens zwei Kommissionsmitglieder oder andere geeignete Aufsichtspersonen anwesend zu sein.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="204 1935 421 2024">Modul 2: Mündliche Prüfung</td> <td data-bbox="421 1935 979 2024">Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	Modul 1: Praktische Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit haben aber jedenfalls mindestens zwei Kommissionsmitglieder oder andere geeignete Aufsichtspersonen anwesend zu sein.	Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.	<p>Modul 1: Fachlich praktische Prüfung</p> <p>§3 (5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit notwendig, als es für die Beurteilung der Leistung des</p>
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder						
Modul 1: Praktische Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit haben aber jedenfalls mindestens zwei Kommissionsmitglieder oder andere geeignete Aufsichtspersonen anwesend zu sein.						
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.						

<p>Modul 3: Schriftliche Prüfung</p>	<p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</p>	<p>Prüfungskandidaten erforderlich ist.</p> <p>(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten notwendig ist.</p> <p>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung</p> <p>§4 (5) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p> <p>(8) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p>																																												
<p>(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:</p>		<p>Modul 1: Fachlich praktische Prüfung</p> <p>§3 (2) Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung Kosmetiker (BGBl. Nr. 638/1996) ersetzt.</p> <p>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung</p> <p>§4 (2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.</p>																																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Teil</th> <th>Gegenstand</th> <th>Anrechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Modul 1</td> <td rowspan="4">A</td> <td>Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">B</td> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Lymphdrainage für die Kosmetik</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Modul 2</td> <td rowspan="2">A</td> <td>Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Fachliche Kompetenzen mündlich</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Modul		Teil	Gegenstand	Anrechnung	Modul 1	A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Lymphdrainage für die Kosmetik	-	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Teil</th> <th>Gegenstand</th> <th>Anrechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Modul 1</td> <td rowspan="4">A</td> <td>Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">B</td> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Lymphdrainage für die Kosmetik</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Modul 2</td> <td rowspan="2">A</td> <td>Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Fachliche Kompetenzen mündlich</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung	Modul 1	A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Lymphdrainage für die Kosmetik	-	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-
Modul	Teil		Gegenstand	Anrechnung																																										
Modul 1	A		Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																										
		B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																										
			Lymphdrainage für die Kosmetik	-																																										
			Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																										
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																											
		B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-																																										
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung																																											
Modul 1	A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																											
		B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																										
			Lymphdrainage für die Kosmetik	-																																										
			Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																										
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																											
		B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-																																										
<table border="1"> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Modul 1</td> <td rowspan="4">A</td> <td>Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">B</td> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Lymphdrainage für die Kosmetik</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Modul 2</td> <td rowspan="2">A</td> <td>Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Fachliche Kompetenzen mündlich</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Modul 1	A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Lymphdrainage für die Kosmetik	-	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-	<table border="1"> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Modul 1</td> <td rowspan="4">A</td> <td>Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">B</td> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Lymphdrainage für die Kosmetik</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Modul 2</td> <td rowspan="2">A</td> <td>Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Fachliche Kompetenzen mündlich</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Modul 1	A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Lymphdrainage für die Kosmetik	-	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-									
Modul 1			A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre		Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																								
				B		Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																							
					Lymphdrainage für die Kosmetik	-																																								
	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																												
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																											
		B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-																																										
Modul 1	A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																											
		B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																										
			Lymphdrainage für die Kosmetik	-																																										
			Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																										
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																											
		B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-																																										
<table border="1"> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Modul 1</td> <td rowspan="4">A</td> <td>Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">B</td> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Lymphdrainage für die Kosmetik</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Modul 2</td> <td rowspan="2">A</td> <td>Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Fachliche Kompetenzen mündlich</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Modul 1	A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Lymphdrainage für die Kosmetik	-	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-	<table border="1"> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Modul 1</td> <td rowspan="4">A</td> <td>Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">B</td> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Lymphdrainage für die Kosmetik</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Modul 2</td> <td rowspan="2">A</td> <td>Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung</td> <td>Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Fachliche Kompetenzen mündlich</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Modul 1	A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Lymphdrainage für die Kosmetik	-	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-	Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in	B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-									
Modul 1			A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre		Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																								
				B		Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																							
					Lymphdrainage für die Kosmetik	-																																								
	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																												
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																											
		B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-																																										
Modul 1	A	Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																											
		B	Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																										
			Lymphdrainage für die Kosmetik	-																																										
			Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege	-																																										
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Kosmetiker/in																																											
		B	Fachliche Kompetenzen mündlich	-																																										

Modul 3	Fachliche Kompetenzen schriftlich	-	
Modul 1: Praktische Prüfung			Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
<p>§ 4. (1) Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren erforderlichen fachlich praktischen Lernergebnisse nachzuweisen.</p>			<p>§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1A ist ein einheitlicher Gegenstand, das Modul 1B besteht aus 6 Gegenständen.</p>
<p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die benötigten Arbeitsgeräte, Instrumente und Arbeitsmaterialien mitzubringen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission diese von der Verwendung ausschließen.</p>			<p>(9) Nach der Anmeldung zur Prüfung ist dem Prüfungswerber von der Meisterprüfungsstelle mitzuteilen, dass Modelle in ausreichender Anzahl mitzubringen sind, um die Fertigkeiten gemäß § 3 Abs. 6 prüfen zu können. Für die Ausführung der Tätigkeiten erforderliches Material, Maschinen und Arbeitskleidung sind vom Prüfungskandidaten beizubringen, sofern von der Meisterprüfungsstelle nicht Abweichendes festgelegt wird.</p>
<p>(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist eine ausreichende Anzahl an Modellen mitzubringen, an denen die Arbeiten der praktischen Prüfung ausgeführt werden. Die Modelle sind über mögliche Gefahren und Risiken aufzuklären. Die Durchführung der Befähigungsprüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende, BGBl II Nr. 141/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 261/2008.</p>			
<p>(4) Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Arbeiten hat die Prüfungskommission die Pflicht, die Prüfung jederzeit abzubrechen.</p>			Keine Regelung
Modul 1 Teil A			
<p>§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre“.</p>			<p>§3 (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1A ist ein einheitlicher Gegenstand, das Modul 1B besteht aus 6 Gegenständen.</p>
<p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende berufsnotwendige Lernergebnisse durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine klassische Gesichtsbehandlung, inklusive Hals, Nacken und Dekolleté, durchzuführen, 2. eine Augenbrauen- und Wimpernfärbung mit Fassonierung durchzuführen, 3. ein Tages-Make-up in ein Abend-Make-up umzuwandeln und 4. eine Maniküre durchzuführen. 			<p>§3 (3) Das Modul 1 Teil A besteht aus Arbeitsproben, mit denen folgende Grundfertigkeiten auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung nachzuweisen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beurteilen der Haut b. Einfache Gesichtsbehandlung c. Augenbrauen- und Wimpernfärben (erforderlichenfalls auch Fassonieren)

	<p>d. Tages-Make-up und dessen Umwandlung in ein Abend-Make-up</p> <p>e. Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Lackieren sowie Handmassage und Armmassage</p>
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachgerechte Beratung, 2. fachgerechte Durchführung, 3. Interaktion mit dem Modell und 4. Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene. 	Keine Regelung
<p>(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zwei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.</p>	<p>§3 (4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunde beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.</p>
Modul 1 Teil B	
<p>§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege, 2. Lymphdrainage für die Kosmetik und 3. Spezielle Körperbehandlungen und dekorative kosmetische Behandlungen. 	<p>§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1A ist ein einheitlicher Gegenstand, das Modul 1B besteht aus 6 Gegenständen.</p>
<p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren erforderlichen fachlich praktischen Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.</p>	<p>(6) Das Modul 1 Teil B hat projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgaben zu den folgenden Tätigkeitsbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglichen. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung der Gegenstände des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend. 1. Pflegende Kosmetik:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hautbeurteilung (Sicht- und Tastbefund) b. Hautreinigung (wie Oberflächen- und Tiefenreinigung, Peeling und Entfernen von Mitessern und Milien) c. Gesichtsmassage

	<p>d. Lymphdrainage</p> <p>e. Anwendung von Gesichtsmodellagen</p> <p>f. Anwendung von Packungen und Masken (auf den individuellen Hauttyp abgestimmt)</p> <p>g. apparative Kosmetik nach dem Stand der Technik (wie beispielsweise Bestrahlungen, Hochfrequenz, Schwellstrom, Tiefenwärme, Fibration, Iontophorese, Ultraschall und Dermabrasion)</p> <p>2. Dekorative Kosmetik: Auflegen eines Tag-, Abend-, Ball- und Phantasie-Make-ups unter vorheriger Hauttyp- und Persönlichkeitstypbestimmung und Abstimmung der Farben auf Persönlichkeit und Kleidung,</p> <p>3. Schlankheits- und Zellulitebehandlungen einschließlich Ernährungsberatung</p> <p>4. Hand- und Armpackungen</p> <p>5. Enthaarungen (nach dem Stand der Technik)</p> <p>6. Nageldesign, ausgenommen dem Modellieren von Fingernägeln</p>
<p align="center">Gegenstand „Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege“</p>	
<p>§ 7. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche), 2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. den Kunden/die Kundin und sich selbst für die kosmetische Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 4. eine Hautbefundung (zB durch Sichtbefund, Tastbefund und Kundenbefragung) durchzuführen, 5. eine dem Hautbild entsprechende Gesichtsbehandlung durchzuführen, 6. ein fachgerechtes Intensivpeeling durchzuführen, 7. ein typgerechtes Augenbrauen- und Wimpernstyling durchzuführen, 	

<ol style="list-style-type: none"> 8. eine klassische Gesichtsmassage (Gesicht, Hals, Dekolleté, Nacken) professionell durchzuführen, 9. eine dem Hautbild entsprechende Maske fachgerecht anzuwenden, 10. eine klassische Maniküre bzw. eine auf einen speziellen Anlass ausgerichtete Maniküre sowie ergänzende Behandlungen fachgerecht durchzuführen, 11. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten, 12. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten und 13. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen. 	
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachgerechte Durchführung, 2. fachgerechte Beratung, 3. Interaktion mit dem Modell und 4. Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene. 	
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.</p>	<p>(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 7 Stunden dauern.</p>
Gegenstand „Lymphdrainage für die Kosmetik“	
<p>§ 8. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche) und 2. eine Lymphdrainage für die Kosmetik (Gesicht, Hals, Dekolleté) professionell durchzuführen. 	
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachgerechte Beratung, 2. fachgerechte Durchführung, 3. Interaktion mit dem Modell und 4. Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene. 	
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 20 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 30 Minuten zu beenden.</p>	<p>(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 7 Stunden dauern.</p>
Gegenstand „Spezielle Körperbehandlungen und dekorative kosmetische Behandlungen“	
<p>§ 9. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter 	

<p>Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. den Kunden/die Kundin und sich selbst für die kosmetische Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 4. eine dekorative Kosmetik durchzuführen, 5. Nägel zu designen bzw. modellieren, 6. eine professionelle Haarentfernung am gesamten Körper durchzuführen, 7. Schlankheits-, Straffungs- und Körperbehandlungen durchzuführen, 8. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten, 9. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten und 10. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen. 	
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachgerechte Durchführung, 2. fachgerechte Beratung, 3. Interaktion mit dem Modell und 4. Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene. 	
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.</p>	<p>(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 7 Stunden dauern.</p>
Modul 2: Mündliche Prüfung	Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
<p>§ 10. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau gemäß § 21 BAG nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 unter Beweis zu stellen.</p>	<p>§4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.</p>
<p>(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.</p>	<p>Keine Regelung</p>
Modul 2 Teil A	
<p>§ 11. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.</p>	<p>§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.</p>
<p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Instrumente, Arbeitsmaterialien oder Pflegeprodukte, können in der Prüfung herangezogen werden.</p>	<p>(4) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu</p>

	dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.
<p>(3) Im Rahmen der Prüfung sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und 2. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen. 	<p>§4 (3) Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus folgenden Bereichen zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Geräte, Apparate, Instrumente b. Erste Hilfe c. Farbenlehre für „Make-up“ d. Hygiene e. Masken, Packungen, Präparate
<p>(4) Für die Bewertung ist folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit.</p>	Keine Regelung
<p>(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.</p>	<p>§4 (4) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.</p>
Modul 2 Teil B	
<p>§ 12. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen mündlich“.</p>	<p>§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.</p>
<p>(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.</p>	<p>§4 (7) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Die Prüfung hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<p>(3) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche), 2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. den Kunden/die Kundin und sich selbst für die kosmetische Behandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 	<p>§4 (6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Prüfung zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglicht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung a. Kundenberatung/-befragung, Dokumentation

<ol style="list-style-type: none"> 4. eine Hautbefundung (zB durch Sichtbefund, Tastbefund und Kundenbefragung) durchzuführen, 5. eine dem Hautbild entsprechende Gesichtsbildung durchzuführen, 6. ein fachgerechtes Intensivpeeling durchzuführen, 7. eine klassische Gesichtsmassage (Gesicht, Hals, Dekolleté, Nacken) professionell durchzuführen, 8. eine Lymphdrainage für die Kosmetik (Gesicht, Hals, Dekolleté) professionell durchzuführen, 9. eine dem Hautbild entsprechende Maske fachgerecht anzuwenden, 10. eine dekorative Kosmetik durchzuführen, 11. eine klassische Maniküre bzw. eine auf einen speziellen Anlass ausgerichtete Maniküre sowie ergänzende Behandlungen fachgerecht durchzuführen, 12. eine professionelle Haarentfernung am gesamten Körper durchzuführen, 13. Schlankheits-, Straffungs- und Körperbehandlungen durchzuführen, 14. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen, 15. Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen, 16. sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren, 17. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und 18. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren. 	<p>b. pflegende Kosmetik, dekorative Kosmetik, Körperbehandlungen</p> <p>2. Sicherheitsmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmerschutz b. Erste Hilfe c. Unfallverhütung <p>3. Qualitätsmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hygiene b. Geräte und Apparate
<p>(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. effiziente Organisation. 	Keine Regelung
<p>(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>	<p>§4 (7) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Die Prüfung hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
Modul 3: Schriftliche Prüfung	Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung
<p>§ 13. (1) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftlich“.</p>	<p>§5 (3) Die schriftliche Prüfung besteht aus 10 Gegenständen und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.</p>
<p>(2) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.</p>	<p>§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau als jenes der einschlägigen Lehrabschlussprüfung nach § 3Abs. 2 zu erfolgen, um die</p>

	Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.
(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern <u>Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</u>	Keine Regelung
(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.	Keine Regelung
(5) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest fünf von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, 1. den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche), 2. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. eine Hautbefundung (zB durch Sichtbefund, Tastbefund und Kundenbefragung) durchzuführen, 4. eine Lymphdrainage für die Kosmetik (Gesicht, Hals, Dekolleté) professionell durchzuführen, 5. eine professionelle Haarentfernung am gesamten Körper durchzuführen, 6. Schlankheits-, Straffungs- und Körperbehandlungen durchzuführen, 7. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten, 8. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen, 9. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten, 10. die Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen und 11. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen.	(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachgebieten: 1. Anatomie 2. Somatologie 3. Dermatologie 4. Histologie 5. Kräuterlehre 6. Ernährungslehre 7. kosmetische Chemie 8. Physik 9. Hygiene 10. Erste Hilfe einzubeziehen.
(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. Kundenorientierung.	Keine Regelung
(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.	§5 (3) Die schriftliche Prüfung besteht aus 10 Gegenständen und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.
Modul 4: Ausbilderprüfung	Modul 4: Ausbilderprüfung
§ 14. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.	§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2015.

Modul 5: Unternehmerprüfung				Modul 5: Unternehmerprüfung
§ 15. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.				§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 114/2004.
Bewertung				Bewertung
§ 16. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.				§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.
(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.				(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.
(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:				(3) Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände nicht schlechter als „Gut“ bewertet wurden.
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	
Modul 1	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	
(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:				Keine Regelung

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	
Modul 1	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	
(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.				Keine Regelung
Wiederholung				Wiederholung
§ 17. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.				§ 10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.
				Sprachliche Gleichbehandlung
				§ 11. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen				Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.				§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Durchführung von Befähigungsprüfungen für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (Kosmetik (Schönheitspflege) Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur am 13. Dezember 2017, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.				(2) Die Befähigungsprüfungsordnung für das sonstige reglementierte Gewerbe Kosmetik, kundgemacht von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur am 26. Jänner 2004, tritt

	mit Ablauf des Monats der Kundmachung außer Kraft.
(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.	(3) Personen, die die Prüfung für das sonstige reglementierte Gewerbe Kosmetik nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Befähigungsprüfungsordnung vom 26. Jänner 2004 gemäß Abs. 2 wiederholen, können dies noch bis spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens tun. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.
(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.	(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren

Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG muss keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Erlassung von Regelungen durchgeführt werden, „die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften“.

Sämtliche Regelungen des vorliegenden Entwurfes einer Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren iSd § 94 Z 42 GewO 1994 (Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung) fallen unter die Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG, und zwar aus folgenden Gründen:

- **Redaktionelle Änderungen**

Als Ausnahme für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen sieht § 2 Abs 3 Z 1 VPG zunächst redaktionelle Änderungen vor. Darunter sind rein formale Änderungen zu verstehen, mit denen keinerlei inhaltliche Änderung einhergeht.

Das betrifft zunächst einmal die mit der Anpassung an die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes einhergehende Neusystematisierung der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung (vgl § 20 GewO 1994). Diese Neuregelungen beinhalten lediglich terminologische und systematische Anpassungen an das NQR-System, ohne dass damit inhaltliche Änderungen der bestehenden Reglementierungen verbunden wären. Dasselbe gilt weiters für die in der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung enthaltenen Bezugnahmen auf die Erreichung von Lernergebnissen. Es handelt sich dabei um Präzisierungen der Lernergebnisse der jeweiligen Module, die in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Befähigungsprüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Grund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie Kompetenzorientierung) darstellen. Solche Änderungen stellen auch nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 2 Abs 3 Z 1 VPG ausdrücklich lediglich „redaktionelle Änderungen“ dar, mit denen keine Erschwernis verbunden ist (RV 645 BlgNR 27. GP, S 4). Denn das Anforderungsniveau an die Befähigungsprüfung bleibt damit unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG vorgenommen wird.

Dies trifft außerdem auch auf die partielle Neugliederung der Befähigungsprüfungsordnung zu:

•Modul 1 „Praktische Prüfung“ der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung (§§ 4 bis 9) umfasst die beiden Teile A und B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden.

Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre“.

Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände „Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege“, „Lymphdrainage für die Kosmetik“ und „Spezielle Körperbehandlungen und dekorative kosmetische Behandlungen“.

Modul 2 „Mündliche Prüfung“ (§§ 10 bis 12) der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Der Antritt zu Teil B ist nach positiver Absolvierung von Teil A möglich.

Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 11).

Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen mündlich“.

Modul 3 „Schriftliche Prüfung“ (§ 13) der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftlich“ und entspricht damit den inhaltlichen Anforderungen von § 5 der Befähigungsprüfungsordnung 2018.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung von Befähigungsprüfungsordnungen im § 20 GewO 1994 in der Fassung der Novelle 2017 und durch die Umsetzung neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie die kompetenzorientierte Gestaltung von Prüfungen) ist es notwendig, die Beschreibung der Qualifikation in Sprache und Aufbau zu verändern. Die kompetenzorientierte Gestaltung basiert auf den Grundsätzen des Europäischen Qualifikationsrahmens und seiner nationalen Ausformung.

•Die Module 4 „Ausbilderprüfung“ (§ 14) und 5 „Unternehmerprüfung“ (§ 15) der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung entsprechen unverändert den Modulen 4 (§ 6) und 5 (§ 7) der Befähigungsprüfungsordnung 2018.

Auch mit diesen Neufassungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung sind somit keine inhaltlichen Änderungen verbunden, weshalb sie als „redaktionelle Änderungen“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG zu qualifizieren sind, die keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfen.

• Sonstige Änderungen

§ 2 Abs 3 Z 1 VPG sieht als Ausnahme vom Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aber nicht nur „redaktionelle Änderungen“, sondern auch inhaltliche Ausgestaltungen bestehender Reglementierungen vor (argumentum „einschließlich“), wenn diese keinerlei neue Beschränkungen mit sich bringen. Von dieser Ausnahmeregelung sind folgende Neuerungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung umfasst:

Das betrifft zunächst die in § 13 Abs 3 der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung neu vorgesehene Möglichkeit, die fachtheoretische schriftliche Prüfung in digitaler Form abzuhalten. Die Neufassung betrifft lediglich den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei neue Beschränkung verbunden ist.

Es ist zudem ein erklärtes bildungspolitisches Ziel, die Digitalisierung auch im Prüfungswesen schrittweise umzusetzen. Diese neuen Bestimmungen in § 13 Abs 3 und Abs 4 sollen für die digitale Transformation die Basis in der Prüfungsordnung legen.

Durch die Konkretisierung der Lerninhalte in § 5 Abs 2, § 7 Abs 1, § 8 Abs 1, § 9 Abs 1, § 11 Abs 3, § 12 Abs 3 und § 13 Abs 5 ist eine bessere Vorbereitung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin möglich.

Dasselbe gilt für die weiteren in der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung enthaltenen Änderungen der Prüfungsmodalitäten, wonach in den aus einem Teil A und B bestehenden Modulen zuerst Teil A und dann Teil B zu absolvieren ist (§§ 4 und 10) und dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mehr Zeit für dieselben Prüfungsinhalte zur Verfügung steht (§ 5 Abs 4, § 7 Abs 3, § 8 Abs 3; § 9 Abs 3).

Das **Modul 1 Teil A** umfasst den Gegenstand „Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre“, in dem der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine klassische Gesichtsbehandlung, Augenbrauen- und Wimpernfärbung mit Fassonierung, ein Tages Make-up in eine Abend Make-up umzuwandeln und eine

Maniküre durchzuführen hat. Die Prüfungsdauer bei Modul 1 Teil A beträgt zwei Stunden, die Stunden ist nach drei Stunden zu beenden. Die Veränderung der Prüfungsdauer stellt eine Erleichterung für die KandidatInnen dar, da sich nicht nur der Prüfungsumfang verringert, sondern auch die Dauer, in der die Prüfungsaufgaben zu erledigen sind, verlängert. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre war die bisherige Dauer von einer Stunde (bis maximal zwei Stunden) zu knapp bemessen und somit wird den PrüfungskandidatInnen dadurch mehr Zeit für die zentralen Prüfungsaufgaben eingeräumt.

Das **Modul 1 Teil B** umfasst die Gegenstände „Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege“, „Lymphdrainage für die Kosmetik“ und „Spezielle Körperbehandlungen und dekorative kosmetische Behandlungen“. Es sind darin, die in §§ 7 Abs 1, 8 Abs 1 und 9 Abs 1 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien sind in allen Gegenständen fachgerechte Durchführung, fachgerechte Beratung, Interaktion mit dem Modell und die Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene.

Die Prüfungsdauer in Modul 1 Teil B beträgt im Gegenstand „Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege“ drei Stunden und ist nach vier Stunden zu beenden, im Gegenstand „Lymphdrainage für die Kosmetik“ 20 Minuten und ist nach 30 Minuten zu beenden und im Gegenstand „Spezielle Körperbehandlungen und dekorative kosmetische Behandlungen“ drei Stunden und ist nach vier Stunden zu beenden. Die Umstellung aus dem Jahr 2018, dass statt bisher ein Gegenstand sechs Gegenstände in der praktischen Prüfung geprüft werden, hat sich nicht bewährt. Die einzelnen Prüfungsbereiche können nicht strikt voneinander getrennt werden und sollen auch im Sinne einer effizienten Durchführung der Behandlungen zum Teil parallel stattfinden können, wie zB die Einwirkzeit einer Gesichtsmaske parallel zur Maniküre stattfinden können soll. Daher wird in der neuen Kosmetik (Schönheitspflege)- Befähigungsprüfungsordnung Modul 1 Teil B aufgeteilt auf drei Gegenstände geprüft. Die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen zudem, dass die Dauer von bisher fünf Stunden zu knapp bemessen war und durch die Aufteilung der nachzuweisenden Lernergebnisse auf drei Gegenstände mit einer insgesamt Prüfungsdauer von sechs Stunden und 20 Minuten auf sechs Stunden den KandidatInnen mehr Zeit eingeräumt wird, die Prüfungsaufgaben den Bewertungskriterien entsprechend durchzuführen. Die Zusammenstellung der Lernergebnisse für die einzelnen Gegenstände spiegelt zudem die Bedürfnisse aus der Praxis in den Studios wider.

Die Bewertungskriterien sind in allen Gegenständen von Modul 1 fachgerechte Durchführung, fachgerechte Beratung, Interaktion mit dem Modell und die Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene.

Aufgrund der besseren Strukturierung der mündlichen Prüfung in **Modul 2** durch die Aufteilung in zwei Gegenstände ergibt sich aus organisatorischen Gründen die Notwendigkeit, ein Zeitausmaß für beide Gegenstände auf insgesamt 45 Minuten bis maximal 60 Minuten festzulegen, wobei in § 11 Abs 5 für den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ mindestens 15 Minuten bis maximal 20 Minuten vorgesehen werden, für den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen mündlich“ in § 12 Abs 5 mindestens 30 Minuten bis maximal 40 Minuten.

Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin genommen. Durch die Aufteilung von Modul 2 in zwei Gegenstände ist zudem die Bewertung für die KandidatInnen transparenter.

Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 11) und beinhaltet die Lernergebnisse den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten sowie seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen. Für die Bewertung ist die fachliche Richtigkeit als Kriterium heranzuziehen.

Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen mündlich“. Es sind die in § 12 Abs 3 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und effiziente Organisation.

Es erfolgt durch die Aufteilung in zwei Gegenstände keine inhaltliche Ausweitung, sondern lediglich eine neue Strukturierung, die zum Vorteil des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist. Wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin den einheitlichen Gegenstand nicht positiv absolviert hat, sind alle angeführten Fachbereiche nach der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung 2018 zu wiederholen. Durch die Teilung der Fachbereiche in zwei Gegenstände und die Bestimmung des § 17 (Wiederholung) ist nur mehr jener Gegenstand zu wiederholen, der negativ beurteilt worden ist.

Das **Modul 3** umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftliche“. Die Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand sind so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden. Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat die in § 13 Abs 5 angeführten

Lernergebnisse nachzuweisen. Als Bewertungskriterien sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und Kundenorientierung heranzuziehen.

Die Umstellung aus dem Jahr 2018, dass statt bisher ein Gegenstand zehn Gegenstände in der schriftlichen Prüfung geprüft werden, hat sich nicht bewährt. Die einzelnen Prüfungsbereiche können nicht strikt voneinander getrennt werden und waren zum Teil von sehr geringem Umfang.

Die Entwicklung von aktuellen Prüfungsaufgaben auf Niveau NQR 6 macht es notwendig, dass die Lernergebnisse, die Inhalt der schriftlichen Prüfung sind und die Inhalte Gegenstände der Kosmetik (Schönheitspflege)- Befähigungsprüfungsverordnung 2018 wiedergeben, in einem Gegenstand zusammengefasst geprüft werden.

Daher wird in der neuen Kosmetik (Schönheitspflege)- Befähigungsprüfungsordnung Modul 3 in einem Gegenstand geprüft. Die Prüfungsdauer bleibt gleich, gibt aber den Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung tatsächlich mehr Arbeitszeit, da nicht zehnmal sondern lediglich einmal die Unterlagen verteilt werden müssen.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

Die neuen Bestimmungen mit der Festlegung von **Bewertungskriterien** für alle Gegenstände in den einzelnen Modulen (§ 5 Abs 3, § 7 Abs 2, § 8 Abs 2, § 9 Abs 2, §11 Abs 4, §12 Abs 4, § 13 Abs 6) dienen der Qualitätssicherung und der Transparenz der Prüfungsbeurteilung. Damit werden dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nachvollziehbar die Beurteilungskriterien, die der Notenfindung zugrunde liegen, offen gelegt. Dadurch kann sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin besser und gezielter vorbereiten.

Weiters unterstreichen die festgelegten Bewertungskriterien ganz deutlich, worauf im Rahmen der Befähigungsprüfung Wert gelegt wird.

Diese Neuerungen betreffen somit ausschließlich die Ausgestaltung der Prüfungsmodalität und nicht den Inhalt der Prüfung, weshalb auch sie keine Beschränkung des Berufszuganges darstellen.

Dies trifft auch auf § 16 der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung zu, in dem präzisiert wird, unter welchen Voraussetzungen ein Modul bzw die Befähigungsprüfung als „mit Auszeichnung bestanden“ bzw „mit gutem Erfolg bestanden“ zu bewerten ist. Auch mit dieser Konkretisierung ist keinerlei neue Beschränkung verbunden.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten, die keine Erschwernis für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung von der Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

5. Ergebnisdarstellung

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren gemäß § 94 Z. 42 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung 2018 betroffen war.

Die bestehende Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung stammt aus dem Jahr 2018 und bildet nicht mehr ausreichend die fachliche Weiterentwicklung ab, da sie nur in wenigen Punkten im Vergleich zur Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2004 geändert wurde. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes Bezug genommen werden.

Dies dient auch der Gewährleistung der Qualität der fachlichen Dienstleistung, dem Schutze der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Kundinnen und Kunden und auch der Erhaltung öffentlichen Gesundheit. Frühzeitiges Erkennen eventueller Krankheitsbilder erfordert das unmittelbare Arbeiten am Menschen und eine entsprechende Qualifikation bei der Durchführung der Pflegebehandlung. Sonst müsste der Kunde erst Symptome spüren/sehen und erst dann einen Arzt aufsuchen, wodurch wertvolle Zeit für ärztliche Maßnahmen vergehen würde. Auch minimale Fehler bei der Ausführung einer Kosmetikbehandlung haben weitreichende Folgen für den Kunden und in weiterer Folge auch für die Gesamtwirtschaft.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes erbringen müssen. Indirekt sind angehende KosmetikerInnen sowie Kunden und Kundinnen von KosmetikerInnen betroffen.

Angestrebt wird ein hohes Schutzniveau für Kunden und Kundinnen durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die sich am aktuellen Stand der Technik befinden.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten oder Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten, die keine Erschwernis für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Das Niveau der Prüfungen verändert sich nicht durch die geänderte Gestaltung und Gliederung der Befähigungsprüfungsordnung. Die Prüfungsanforderungen stehen und standen schon immer im direkten Zusammenhang mit den beruflichen Anforderungen. In der neuen Befähigungsprüfungsordnung werden diese Anforderungen nun transparent und kompetenzorientiert ausgewiesen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung von der Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.